

**TOP 2.2**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss Stadtrat	25.11.2024 09.12.2024	öffentlich öffentlich

**Vorlage der Verwaltung**

**Satzung der Stadt Ludwigshafen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)**

Vorlage Nr.: 20240650

**ANTRAG**

Der Stadtrat möge die beigefügte Hebesatzsatzung beschließen

Die Grundsteuern werden immer für ein jeweiliges Kalenderjahr festgesetzt. Grundlage hierfür ist (neben dem Vorhandensein eines Grundlagenbescheides, d.h. einer gültigen Messbetragsfestsetzung des Finanzamtes) das Vorliegen gültiger Grundsteuerhebesätze. Diese Hebesätze sind für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum. Zum 1. Januar 2025 ist die Grundsteuer erstmals auf Grundlage der Werte des neuen Hauptfeststellungszeitraums festzusetzen, mit der Auswirkung, dass eine Fortgeltung der bisherigen Hebesätze über den 1. Januar eines jeden Jahres – erstmals seit dem 1. Januar 1964 (!) – damit nicht mehr gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 Grundsteuergesetz (GrStG) findet auf den 1. Januar 2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025). Die in der Hauptveranlagung 2025 festgesetzten Steuermessbeträge gelten abweichend von § 16 Abs. 2 GrStG vorbehaltlich der §§ 17 bis 20 GrStG mit Wirkung von dem am 1. Januar 2025 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt. Bescheide über die Hauptveranlagung können nur bei Vorliegen gültiger Hebesätze für diesen Zeitraum für den Hauptveranlagungszeitpunkt erteilt werden.

Die Hebesätze können in der Haushaltssatzung oder einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. Da Haushaltssatzungen i.d.R. nicht vor dem 1. Januar 2025 veröffentlicht werden bzw. werden können, sind – damit überhaupt Grundsteuern erhoben und somit Einnahmen erzielen werden – die Hebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen und zu veröffentlichen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesätze sind unter der Maßgabe der Aufkommensneutralität errechnet worden, d.h. die Grundsteuergesamteinnahmen 2025 sollen den Grundsteuereinnahmen 2024 entsprechen.

Mittels der neu einzuführenden EDV-Programmversion und auf Basis der neusten Daten (Stand Mitte November 2024) wurden die Hebesätze nochmals aktuell neu berechnet. Diese Berechnungen ergaben bei der Grundsteuer B einen Hebesatz i.H.v. 817%.

(Anmerkung: In der aktuellsten Berechnungen des Ministeriums für Finanzen bezüglich der Höhe aufkommensneutraler Hebesätze wurde für die Stadt Ludwigshafen genau der Hebesatz i.H.v. 817% ausgewiesen).

Entsprechend der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B sollte auch eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer A erfolgen. Bei gleicher prozentualer Erhöhung ergibt sich ein Hebesatz i.H.v. 600%.

Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt unverändert, d.h. wird auf dem Niveau des Jahres 2024 i.H.v. 425% vorgeschlagen und ausgewiesen.

**Satzung der Stadt Ludwigshafen**  
**über die Festsetzung der Hebesätze**  
**für die Realsteuern ab dem Jahr 2025**  
**(Hebesatzsatzung)**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein setzt die folgenden Hebesätze ab 01.01.2025 fest:

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 600 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 817 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf 425 v. H. der Steuermessbeträge.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.12.2024

Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin